

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/11274 –

Invasion der Türkei in Südkurdistan/Nordirak

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 16. April 2024 hat die Türkei Medienberichten zufolge erneut eine militärische Invasion gegen das Gebiet Metîna in Südkurdistan/Nordirak gestartet. Bei den Angriffen kamen türkische Kampfflugzeuge, Artillerie und Drohnen zum Einsatz (www.jungewelt.de/artikel/473801.kurdistan-t%C3%BCrkei-greift-nordirak-an.html).

Die türkische Armee führt seit den 1990er-Jahren immer wieder grenzüberschreitende Angriffe auf kurdische Regionen sowohl auf irakischem Staatsgebiet in Südkurdistan/Nordirak als auch seit 2016 auf syrischem Staatsgebiet in Rojava/Nord- und Ostsyrien mit der offiziellen Begründung durch, die Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkerên Kurdistan – PKK) zu bekämpfen. Die Präsenz der kurdischen Freiheitskämpferinnen und Freiheitskämpfer in den dortigen Gebieten nimmt sie nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller als Vorwand, um in Wahrheit die ethnische Säuberung von Kurdinnen und Kurden voranzutreiben (www.jacobin.de/artikel/erdogans-brutale-r-feldzug-in-irakisch-kurdistan-militaeroffensive-nordirak-pdk-afrin; www.ws.ws.org/de/articles/2023/12/29/gqpc-d29.html; taz.de/Tuerkische-Angriffe-in-Syrien/!5631577/; www.dw.com/de/toprak-ich-bin-sprachlos-wie-tatenlos-europa-gegen-erdogan-auftritt/a-50773367; www.woz.ch/2248/krieg-in-rojava/das-ziel-ist-es-furcht-zu-verbreiten/!MT8XSR35JTZV).

In den vergangenen Jahren intensivierte die AKP-Regierung unter dem Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan ihr Vorgehen in Südkurdistan/Nordirak durch groß angelegte Militäroperationen.

Die letzten Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages aus den Jahren 2020 und 2022 hatten bei ähnlichen Militäreinsätzen im Nordirak eine Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht bezweifelt (www.bundestag.de/resource/blob/705826/ec1d59d7709a4dfd3c0f14cb8fea6b76/WD-2-057-20-pdf-data.pdf; www.bundestag.de/resource/blob/896494/ffc70eb3fc4286a190efaebf52509eb9/WD-2-031-22-pdf-data.pdf).

Bei Erdoğan's jüngstem Besuch im Irak am 22. April 2024 ging es Berichten zufolge nicht nur um die Vertiefung irakisch-türkischer Wirtschaftsbeziehungen, sondern auch um ein mögliches gemeinsames Agieren gegen die in der Region präsenste PKK, die in Südkurdistan/Nordirak ihren wichtigsten Rück-

zugsort hat (www.tagesschau.de/ausland/asien/tuerkei-irak-104.html; www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-irak-erdogan-besuch-1.6565109; www.nd-aktuell.de/artikel/1181624.tuerkei-tuerkischer-militaereinsatz-fuer-neue-handelsroute.html).

Eines der (Wirtschafts-)Projekte zwischen der Türkei und dem Irak ist das Errichten einer neuen Handelsroute. Bei diesem Infrastrukturprojekt namens Iraq Development Road Project plant die Türkei, ein Straßen- und Eisenbahnnetz quer durch den Irak vom Persischen Golf bis in die Türkei zu bauen (www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-irak-erdogan-besuch-1.6565109; taz.de/Erdoans-Reise-in-den-Irak!/6006496/; www.trtworld.com/turkiye/turkiye-iraq-sign-26-agreements-during-erdogans-visit-to-baghdad-17885553). Neben wirtschaftlichen Vorteilen dient die Route den Interessen der Türkei im Kampf gegen die PKK. Obgleich deren Hauptquartier nicht unmittelbar auf der Handelsroute liegt, nutzt die Türkei die Präsenz der kurdischen PKK-Guerilla auf irakischem Staatsgebiet, um unter dem Vorwand, die Handelsroute zu schützen, einen umfassenden Militäreinsatz schrittweise auszuweiten und setzt dabei auf die Unterstützung des Iraks (taz.de/Verbot-der-kurdischen-Guerillagruppe!/5996350/; www.nd-aktuell.de/artikel/1181624.tuerkei-tuerkischer-militaereinsatz-fuer-neue-handelsroute.html; <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ge-meinsam-gegen-die-pkk-19671517.html>).

Ein Knotenpunkt der Handelsroute befindet sich dabei zwischen dem von Êzîdinnen und Êzîden bewohnten Şengal-Gebirge (arab. Sinjar-Gebirge) und dem selbstverwalteten kurdischen Flüchtlingslager Mexmûr, welches seit 1998 existiert und Zufluchtsort für ca. 12 000 kurdische Geflüchtete aus der Türkei ist. Seit 2017 hat die türkische Luftwaffe insgesamt 14 Luftangriffe gegen das unter dem Schutz des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) stehende Lager durchgeführt (www.nd-aktuell.de/artikel/1181624.tuerkei-tuerkischer-militaereinsatz-fuer-neue-handelsroute.html).

Vor fast genau zehn Jahren verübte der „Islamische Staat“ (IS) an der Religionsgemeinschaft der Êzîdinnen und Êzîden grausame Verbrechen, die der Deutsche Bundestag im Januar 2023 einstimmig als Genozid anerkannt hat (www.tagesschau.de/investigativ/monitor/abschiebungen-irak-jesiden-100.html). Obwohl noch im März 2023 die Bundesregierung erklärte, dass es nicht zumutbar sei, Êzîdinnen und Êzîden in den Verfolgerstaat abzuschicken, sind 2023 300 Personen in den Irak abgeschoben worden, weit mehr als in den Vorjahren. Berichten zufolge waren darunter auch Êzîdinnen und Êzîden, die genaue Zahl wird allerdings nicht statistisch erfasst (www.zeit.de/gesellschaft/2024-02/abschiebung-jesiden-irak-versprechen).

Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller drohen die derzeitigen Pläne der Türkei, die Sicherheit von Kurdinnen und Kurden und insbesondere die der Êzîdinnen und Êzîden erneut zu gefährden, weswegen auch ein von Pro Asyl geforderter Abschiebestopp umso dringlicher erscheint (www.proasyl.de/pressemitteilung/neues-gutachten-zeigt-jesidinnen-und-jesiden-duerfen-nicht-in-den-irak-abgeschoben-werden/).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verfolgt Entwicklungen der politischen Lage und der Sicherheitslage in allen Teilen des Irak genau und sieht die teils schwierige Sicherheitslage in Teilen von Nordirak mit Sorge. Die Bundesregierung unterstreicht im politischen Dialog mit türkischen Partnern, dass jegliche Maßnahmen der Türkei in Irak gegen die – auch in der EU als Terrororganisation gelistete – Partiya Karkerên Kurdistanê (PKK) mit dem Völkerrecht vereinbar sein müssen.

Die Bundesregierung setzt sich im politischen Dialog mit der irakischen Zentralregierung und der kurdischen Regionalregierung dezidiert für die Belange der êzîdischen Gemeinschaft ein. Auch mit substantiellen Mitteln der Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit bemüht sich die Bundesregierung

um eine Verbesserung der Situation der Gemeinschaft. Referenzpunkt des Handelns der Bundesregierung ist der Bundestagsbeschluss vom 19. Januar 2023 (Anerkennung und Gedenken an den Völkermord an den Êzîdinnen und Êzîden 2014, Bundestagsdrucksache 20/5228), der die Verbrechen des sogenannten Islamischen Staates an der êzîdischen Gemeinschaft als einen Völkermord einstuft.

Gleichzeitig weist die Bundesregierung darauf hin, dass die in den Fragestellungen wiederholt verwendete Begrifflichkeit „Südkurdistan“ mit den international anerkannten Grenzen der Republik Irak unvereinbar ist und von der Bundesregierung zurückgewiesen wird. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die sogenannte Selbstverwaltung in Nordost-Syrien, auch bekannt unter dem Namen „Rojava“, völkerrechtlich nicht anerkannt ist und die Bundesregierung in der Folge keine offiziellen Beziehungen zur sogenannten Selbstverwaltung unterhält.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die jüngsten türkischen Angriffe auf Südkurdistan/Nordirak?
 - a) Welche Ziele verfolgt die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung mit den Angriffen auf Südkurdistan/Nordirak?
 - c) Wie lange sollen die Angriffe nach Kenntnis der Bundesregierung dauern?

Die Fragen 1, 1a und 1c werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse zu den jüngsten türkischen Angriffen auf die Terrororganisation Partiya Karkerên Kurdistanê (PKK) in Nordirak vor. Generell gilt, dass die Türkei an ihrem Ziel festhält, die PKK in ihrem nordirakischen Rückzugsgebiet zurückzudrängen und zu bekämpfen. An Spekulationen über die Dauer der Militäroperation gegen die PKK in Nordirak beteiligt sich die Bundesregierung nicht.

- b) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Beteiligung von irakischer Seite, die über bloßes Einverständnis mit der Operation hinausgeht, etwa mit Informationen, militärischem Gerät oder sogar Soldaten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die in den Jahren 2020 und 2022 erfolgten Militäroperationen der Türkei in Südkurdistan/Nordirak bzw. teilt sie dabei die Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages aus den Jahren 2020 und 2022, die Zweifel an der Vereinbarkeit der Angriffe mit dem Völkerrecht äußerte?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Mündliche Frage 57 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Plenarprotokoll 20/30 (S. 2714 (D)) sowie auf ihre Antworten zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2274. Wissenschaftliche Gutachten kommentiert die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuellen Angriffe auf Südkurdistan, und lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung die damaligen Einschätzungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages auf die aktuellen Angriffe der Türkei auf Südkurdistan/Nordirak übertragen?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Türkei seit März 2024 eine engere Abstimmung mit der irakischen Regierung sucht, um Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens gegen die Terrororganisation PKK zu eruieren. In diesem Kontext teilte der irakische Nationale Sicherheitsrat am 14. März 2024 mit, dass die PKK zu einer verbotenen Organisation erklärt worden sei (<https://mofa.gov.iq/2024/44219/>). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob bei den militärischen Operationen auf Informationen, Logistik, militärisches Gerät jeglicher Art oder sonstige Unterstützung seitens der Bundesregierung oder anderer Mitgliedstaaten des NATO-Bündnisses zurückgegriffen wird, und wenn ja, welche?
5. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob für die militärischen Operationen der Türkei in Südkurdistan/Nordirak militärische Geräte aus deutscher Produktion zum Einsatz kommen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz von Drohnen seitens des NATO-Mitglieds Türkei über dem Şengal-Gebirge (www.jungewelt.de/artikel/471825.guerillakrieg-drohnen-am-boden.html), in welchem sich vor allem Genozidüberlebende (Êzîdinnen und Êzîden) aufhalten?

In Bezug auf die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Vorgehens der Türkei in Nordirak verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Mündliche Frage 57 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Plenarprotokoll 20/30 (S. 2714 (D)). Im Übrigen richten sich türkische Militäroperationen im betreffenden Gebiet nach Kenntnis der Bundesregierung nicht gegen die êzîdische Gemeinschaft, sondern gegen aus türkischer Sicht mit der Terrororganisation PKK affillierte Gruppierungen.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass das ohnehin schon bedrohte êzîdische Leben in Südkurdistan/Nordirak durch die derzeitigen Angriffe gefährdet wird?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antworten zu den Fragen 2, 3, 6 und 8 wird verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung die Absicht, êzidisches Leben in Südkurdistan/Nordirak zu schützen, gerade vor dem Hintergrund, dass der Deutsche Bundestag den Völkermord an den Êzîdinnen und Êzîden noch im Januar 2023 einstimmig anerkannt hat und insbesondere die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock explizit von einer Verantwortung und Verpflichtung gegenüber den Genozidüberlebenden sprach, wenn ja, welche konkreten Schritte werden unternommen, um den Schutz der Êzîdinnen und Êzîden in Südkurdistan/Nordirak zu sichern, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren mit substantiellen Mitteln dafür ein, die Lage der Êzîdinnen und Êzîden in Irak zu verbessern, etwa durch Unterstützung für Lebensbedingungen der Gemeinschaft sowie die Stärkung ihrer Rechte. So werden mit Mitteln der Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit sowohl Êzîdinnen und Êzîden, die in Camps für Binnenvertriebene in der Region Kurdistan-Irak leben, als auch der Wiederaufbau von Sinjar substantiell unterstützt.

Weitere Projekte konzentrieren sich auf die Hilfe bei Aufarbeitung von Traumata und die Umsetzung des Entschädigungsgesetzes für êzidische Überlebende des Völkermordes. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8360 verwiesen, insbesondere auf die Antwort zu Frage 30.

Die Bundesregierung wird dieses Engagement auch in Zukunft fortsetzen. Dabei ist der Bundestagsbeschluss vom 19. Januar 2023 (Bundestagsdrucksache 20/5228) zentraler Referenzpunkt des Handelns der Bundesregierung.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, ob zwischen dem Irak und der Türkei Gespräche stattfinden, um einen möglichen Angriff auf das Şengal-Gebirge noch zu verhindern, und wenn nein, wird die Bundesregierung selbst Gespräche zu ihrem NATO-Verbündeten Türkei suchen, um die Menschen in Şengal vor weiteren Angriffen zu bewahren?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Die Lage in Irak und die laufenden türkischen Militäroperationen sind regelmäßig Gegenstand von Gesprächen der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der türkischen Regierung. Zu den Details dieser vertraulichen Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. Hält die Bundesregierung angesichts der derzeitigen Bedrohungslage eine Abschiebung von Êzîdinnen und Êzîden (Kurdinnen und Kurden) in den Irak für vertretbar, wenn ja, mit welcher Begründung, und wenn nein, wird sie sich für einen bundesweiten Abschiebestopp von Êzîdinnen und Êzîden (Kurdinnen und Kurden) in den Irak einsetzen?

11. Hält die Bundesregierung einen kollektiven Schutz von schätzungsweise 5 000 bis 10 000 von Abschiebung bedrohten Êzîdinnen und Êzîden (www.proasyl.de/pressemitteilung/neues-gutachten-zeigt-jesidinnen-und-jesiden-duerfen-nicht-in-den-irak-abgeschoben-werden/; www.tagesschau.de/investigativ/monitor/abschiebungen-irak-jesiden-100.html) angesichts der weiteren bevorstehenden Militäraktionen der Türkei in Südkurdistan/Nordirak für angebracht?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Der individuellen Schutzbedürftigkeit von Antragstellenden wird im Rahmen der Einzelfallentscheidung des Asylverfahrens und eines ggf. sich anschließenden Gerichtsverfahrens Rechnung getragen. Ergibt sich aus diesen Verfahren eine Ausreiseverpflichtung, so ist diese von Rechts wegen durchzusetzen. Für alle Rückführungen ist maßgeblich, dass die betroffene Person vollziehbar ausreisepflichtig ist. Die Durchsetzung des Aufenthaltsrechts und damit die Durchführung von Rückführungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Der Bund hat gegenüber den Landesbehörden kein Weisungsrecht. Es besteht keine Bundeskompetenz zum Erlass eines Abschiebungsstopps. Die Rolle des Bundes ist darauf beschränkt, gegebenenfalls einem längeren Abschiebungsstopp zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit das Einvernehmen zu erteilen.

Personen, die über einen Schutzstatus verfügen, sind nicht von Rückführungen betroffen. Zur Aufhebung eines bereits erteilten Schutzstatus kommt es nur in wenigen Ausnahmefällen, die in der jeweiligen Person begründet liegen müssen (unter anderem Reisen in das Herkunftsland, Begehung schwerer Straftaten).

Verfolgte Êzîdinnen und Êzîden erhalten nach Maßgabe des geltenden Rechts Schutz. Maßgeblich für die Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Lage im jeweiligen Herkunftsland. Die asylrelevante Lage in Irak wird unter anderem im Asyllagebericht des Auswärtigen Amts beschrieben. Die Asyllageberichte des Auswärtigen Amts sind als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie liegen dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages vor und können dort eingesehen werden. Von 2014 bis 2017 hat das BAMF eine sogenannte Gruppenverfolgung von Êzîdinnen und Êzîden in Irak festgestellt. Ab Ende 2017 wurde diese systematische Gruppenverfolgung nicht mehr angenommen. Der individuellen Schutzbedürftigkeit von êzîdischen Antragstellenden wird im Rahmen der Einzelfallentscheidung des Asylverfahrens Rechnung getragen.

12. Welche Schlussfolgerungen zieht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus den aktuellen Angriffen auf Südkurdistan/Nordirak mit Blick auf die Bewertung der Asylanträge von Êzîdinnen und Êzîden aus dem Irak, wird die Situation aktuell neu bewertet, wenn ja, welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beobachten die Lage in Irak fortlaufend. Auf die Antworten zu den Fragen 3, 6 sowie 7 wird verwiesen.

